

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Unterschutzstellung einer "Rotbuche bei Irschenbach" auf dem Grundstück Fl.Nr. 50, Gemarkung Irschenbach, Gemeinde Haibach

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, die auf dem Grundstück Fl.Nr. 50, Gemarkung Irschenbach, Gemeinde Haibach, gelegene Rotbuche als Landschaftsbestandteil gemäß Art. 12 BayNatSchG durch Rechtsverordnung unter Schutz zu stellen. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung mit einer Karte im Maßstab M 1 : 1000 liegt in der Zeit von 21.12.1998 bis 20.01.1999, während der Dienststunden im Landratsamt Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, II. Stock, Zimmer Nr. 230, und in der Geschäftsstelle der Gemeinde Haibach zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Verordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen oder der Gemeinde Haibach erhoben werden. Sie sollen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Straubing, 03.12.1998
Landratsamt Straubing-Bogen

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils "2 Winterlinden in Kellburg", Gemeinde Rattenberg

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn., 516, 518 und 518/1 der Gemarkung Rattenberg, Gemeinde Rattenberg, gelegenen zwei Winterlinden werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "2 Winterlinden in Kellburg".

(3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte N 1 : 1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

(1) die auf dem Lageplan gekennzeichneten zwei Winterlinden sowie

(2) den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß des Kronenumfanges der Baumgruppe (Traufe), mindestens jedoch im Umkreis von 8 m (Radius) jeweils zur Stammitte.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Bäume wegen ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild in Kellburg, Gemeinde Rattenberg, zu erhalten.

§ 4

Verbote

Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte oder von dort angeordnete Maßnahmen, die notwendig sind

1. zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils,
2. zur ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils oder
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

(2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Herausgeber:
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutner Straße 15, Postfach 0463
94304 Straubing, Tel. 09421/973-0 (Vermittlung) bzw. 09421/973 u. Nebenstellenummer (Durchwahl)

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.
Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Bestellungen beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutner Straße 15,
Postfach 0463, 94304 Straubing

Druck: Offsetdruck Ch. Meier, 94330 Aiterhofen

Bezugspreis mit Versandgebühren

- a) als Postvertriebsstück DM 10,- vierteljährlich
 - b) über die Einheitsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften
 - b) bei Verteilung über die Gemeindefächer DM 8,- vierteljährlich
- Einzelnummern des Amtsblattes ohne Rücksicht auf den Umfang
DM 1,- incl. Versandkosten

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer einer Auflage zu einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17.12.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über, die einstweilige Sicherstellung der "2 Winterlinden in Kellburg" vom 06.12.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 37 vom 18.12.1996, außer Kraft.

Straubing, 07.12.1998
Landratsamt Straubing-Bogen

EINLADUNG

zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand**

Hiermit lade ich die Mitglieder der **Verbandsversammlung** zu der am

Donnerstag, den 17.12.1998, 14.00 Uhr,
in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum, (Konferenzraum)
stattfindenden 9. **Verbandsversammlung 1998** ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die **Einladung** rechtzeitig Ihrem **Vertreter** zu übergeben und die **Geschäftsstelle** davon zu informieren.

TAGESORDNUNG

nicht öffentlich

1. Zustimmung zur Tagesordnung

A) ÖFFENTLICHER TEIL

2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. **Verbandssitzung 1998**
3. **Wirtschaftsplan 1999**
4. **Mitteilungen**

II. sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 572220895 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 26.11.98
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 1195254 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 27.11.98
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN